Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kronach

Mitteilungsblatt März 2023

Liebe vlf - Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Kronach hat gewählt.

Am 23. Februar 2023 hat der vlf Kronach seine neue Führungsmannschaft (Vorstand, Hauptausschuss, Jugendvertreter und Kassenprüfer) gewählt. Die Wahlperiode beträgt 5 Jahre und endet mit der nächsten Wahl Anfang 2028.

Nach z.T. langjähriger Mitarbeit im vlf Führungsgremium standen Ute Schwarz, Michael Fischer, Benedikt Zehnter, sowie die beiden Kassenprüfer Joachim Hofmann und Stefan Redwitz für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Der vlf Kronach bedankt sich recht herzlich für ihr langjähriges, ehrenamtliches Engagement zum Wohle unseres Verbandes. Den neu in den vlf-Hauptausschuss gewählten 2. Vorsitzenden Alexander Hanna, Fröschbrunn, der Geschäftsführerin Christine Reininger vom AELF Coburg-Kulmbach, dem Hauptausschussvertreter Reiner Herr, Schafhof, den beiden Jugendvertretern Kristina Pfadenhauer, Posseck und Jan Welscher, Reitsch, sowie den beiden Kassenprüfern Lukas Fröba, Buchbach und Julian Lindlein, Bächlein, wünschen wir einen guten Einstand und viel Erfolg in ihrem Wirken für den vlf Kronach.

Nach zwei Jahren des coronabedingten Verzichts, startete das Jahr 2023 für den vlf Kronach verheißungsvoll mit seinem traditionellen Dreikönigsball. Es war zum Start ins neu Jahr das gesellschaftliche Highlight für den vlf, für die Landwirtschaft und für die Bevölkerung in und um Kronach. Wir freuen uns mit Euch, dass nunmehr Veranstaltungen aller Art wieder vermehrt in Präsenz möglich sind.

Bei der Lektüre unseres Mitteilungsblattes wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß und hoffen, dass Sie für sich hilfreiche Informationen finden.

Gerd Zehnter	Sabrina Schwemmlein	Christine Reininger
1. Vorsitzender	Vorsitzende der Frauengruppe	Geschäftsführerin

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kronach
Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach, ☎ 09221 5007-0, Fax: 09221 5007-1777
Geschäftsführerin: Christine Reininger

Aktuelles aus dem Verband

Gewählter Vorstand und Hauptausschuss

In der Jahreshauptversammlung am 23.02.2023 wurden gewählt:

1. Vorsitzender	Gerd Zehnter Von-Cramer-Klett-Str. 3, Haig 96342 Stockheim	☎ 09261/95285
2. Vorsitzender	Alexander Hanna Fröschbrunn 3 96317 Kronach	☎ 09261/91203
3.Vorsitzende und Vertreterin der Frauengruppe	Sabrina Schwemmlein, Ziegelerden 94 96317 Kronach	☎ 09261/94991
Geschäftsführerin	Christine Reininger Goethestr. 6 95450 Coburg	☎ 09561/769-1134
Schriftführer	Günter Heinlein Bamberger Str. 7a, Förtschendorf 96332 Pressig	☎ 09268/7303
Kassiererin	Rosa Zehnter Von-Cramer-Klett-Str. 3, Haig 96342 Stockheim	☎ 09261/95285
Beisitzer	Jörg Limmer Dennach 3 96317 Kronach Marcus Appel Effelter 81 96352 Wilhelmsthal	☎ 09261/501117 ☎ 09260/9481
Jugendvertreter	Kristina Pfadenhauer Posseck 56 96332 Pressig Jan Welscher Dorfstr. 29, Reitsch 96342 Stockheim	☎ 0151/12774446 ☎ 09261/92804
Hauptausschuss	Reiner Herr Schafhof 2 96328 Küps Andre Hofmann Burgstall 18 96268 Mitwitz Dirk Kreul Sonneberger Str. 4, Burggrub 96342 Stockheim	☎09264/9745 ☎ 0173/8183010 ☎ 0171/4479715

Weiterhin sind kraft Satzung die Kreisbäuerin Marina Herr und der Kreisobmann Klaus Siegelin Mitglieder im Hauptausschuss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Jahreshauptversammlung des vlf Kronach

Der vlf Kronach hatte seine Mitglieder eingeladen zu seiner turnusgemäßen Jahreshauptversammlung (JHV) am 23. Februar 2023 nach Gehülz, in das Gasthaus Messelberger. In seiner Eröffnungsrede konnte der 1. Vorsitzende Gerd Zehnter neben den Mitgliedern eine Reihe geladener Ehrengäste **begrüßen**.

Geschäftsführer Günter Heinlein verwies zum Beginn im **Tätigkeitsbericht** darauf hin, dass coronabedingt beim vlf Kronach in der **ersten Hälfte des Jahres 2022**, wie auch im Vorjahr, die sonst im Jahresablauf üblichen Präsenzveranstaltungen wie, Drei-Königsball, Versammlungen mit Fachvorträgen, die Jahreshauptver-sammlung oder die Aktivitäten der vlf-Frauengruppe ausfielen. In Online-Veranstaltungen bestand aber die Möglichkeit der breitgefächerten Weiterbildung der Mitglieder.

Trotz der widrigen Umstände zu Jahresbeginn waren mit **Beginn der 2. Jahreshälfte 2022** vermehrt Sitzungen der Hauptausschüsse auf Kreis- und Bezirksebene, im September eine außerplanmäßige vlf-Jahreshauptversammlung und die Mehrtagesfahrt an den Bodensee, im Oktober der Besuch der Bezirksversammlung von vlf und VLM in Neuenmarkt und im November der Besuch der vlf-Landesversammlung in Würzburg möglich. Höhepunkte waren für dem vlf Kronach Ende Juni 2022 die Ausstellung **„100 Jahre vlf Kronach“** im kronacher Schützenhaus, die Verleihung **6 Silberne** vlf-Verbandsabzeichen und ein **Goldener Meisterbrief** auf der vlf- und VLM-Bezirksversammlung sowie **2 Goldene** vlf-Verbandsabzeichen auf der vlf-Landesversammlung.

Über das vlf-Vereinsleben, von der Arbeit des AELF Coburg-Kulmbach und den Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung berichtete der vlf Kronach in gewohnter Weise über seine **4 Rundschreiben**.

Stand 31.12.2022 hatte wir **341 Mitglieder** (251 Männer und 90 Frauen). Das waren 6 weniger als im Vorjahr. In diesem Zusammenhang wurde in einer Schweigeminute der Verstorbenen gedacht.

Im **Kassenbericht** für das Geschäftsjahr 2022 könnte unsere Kassiererin Ute Schwarz von **soliden Finanzen** berichten. Im Kassenprüfbericht attestierte der Kassenprüfer Joachim Hofmann der Kassiererin eine gewissenhafte und sorgfältige Arbeit. Seinen Antrag, Kassier und Vorstandschaft zu **entlasten**, entsprachen die Mitglieder einstimmig.

In einem Zusatzpunkt konnte der 1. vlf-Vorsitzende Gerd Zehnter 9 **Absolventen**, die den Beruf **Landwirt**, 1 Absolventin, die den Beruf zur **Hauswirtschafterin** und 2 Absolventen, die ihren **Bachelor** im Agrarbereich erfolgreich abgeschlossen haben, beglückwünschen und jedem als Anerkennung ein Präsent überreichen.

Die Geehrten mit dem erfolgreichen Berufsabschluss als Landwirt und als Hauswirtschaftlerin:

Die Landwirte Tobias Backer, Tobias Bauer, Jack Gottschling, Jonas Hofmann, Julian Lindlein, Pascal Schindhelm, Jonas Thiem, Niklas Wachter und Jan Welscher sowie die Hauswirtschaftlerin Elisa Zehnter mit den Gratulanten Bernd Steger (Vertr. des Landrates), Gerd Zehnter (1. vlf-Vorsitzender), Sabrina Schwemmlein (vlf-Frauenvorsitzende) und Günter Heinlein (vlf-Schriftführer)

Die Geehrten mit dem erfolgreichen Bachelor-Abschluss:

Bernd Steger (Vertr. des Landrates), Gerd Zehnter (1. vlf-Vorsitzender), Johannes Welscher (Bachelor-Abschluss), Sabrina Schwemmlein (vlf-Frauenvorsitzende), Tobias Zehnter (Bachelorabschluss) und Günter Heinlein (vlf-Schriftführer)

Die Mitglieder des Wahlausschusses, Martin Faber, 2. Vorsitzender vom vlf-Bezirksverband Oberfranken sowie die vlf-Mitglieder Karin Hanna und Gabriele Sticker leiteten die **Neuwahlen** von Vorstandschaft, Hauptausschuss und Kassenprüfer. Das Ergebnis der Wahl ist auf Seite 2 dieses Rundschreibens ersichtlich. Neu ist die Wahl von zwei **Jugendvertreter** mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss beim vlf Kronach. Kristina Pfadenhauer (Posseck) und Jan Welscher (Reitsch) sind die beiden Jugendvertreter. Die neu gewählten Kassenprüfer sind Lukas Fröba (Buchbach) und Julian Lindlein (Bächlein). Außerdem sind der BBV-Kreisobmann Klaus Siegelin und die BBV-Kreisbäuerin Marina Herr Mitglieder im Hauptausschuss beim vlf Kronach.

Die neue vlf-Mannschaft ab 2023:

Von links nach rechts: Reiner Herr (Hauptausschuss), Marina Herr (Kreisbäuerin), Gerd Zehnter (1. Vorsitzender), Rosa Zehnter (Kassiererin), Christine Reininger (Geschäftsführerin) Jan Welscher (Vertreter Junger Mitglieder), Julian Lindlein (Kassenprüfer), Lukas Fröba (Kassenprüfer), Kristina Pfadenhauer (Vertreterin Junger Mitglieder), Sabrina Schwemmlein (Vorsitzende Frauengruppe), Günter Heinlein (Schriftführer), Marcus Appel (Beisitzer), Andre Hoffmann (Hauptausschuss), Klaus Siegelin (Kreisobmann), Jörg Limmer (Beisitzer).
Nicht auf dem Bild: 2. Vorsitzender Alexander Hanna und Hauptausschussmitglied Dirk Kreul

Bei der Neuwahl am 23.02.2023 sind auf eigenen Wunsch 5 bisherige Ehrenämtler **nicht mehr zur Wiederwahl** antreten. Der 1. Vorsitzende Gerd Zehnter bedankte

sich deshalb bei Ute Schwarz (Kassiererin), Michael Fischer (Beisitzer), Benedikt Zehnter (Hauptausschuss) und den Kassenprüfern Joachim Hofmann und Stefan Redwitz für ihr ehrenamtliches Engagement beim vlf Kronach in der Vorstandschaft, im Hauptausschuss sowie als Kassenprüfer und überreichte Präsente.

Die ausgeschiedene vlf-Ehrenämtler:

Von links nach rechts: Ute Schwarz (2.v.l.), Benedikt Zehnter (3.v.l.) und Michael Fischer (4.v.l.)
Nicht auf dem Bild die beiden Kassenprüfer Joachim Hofmann und Stefan Redwitz

Damit der vlf in Summe die wachsenden Anforderungen stemmen kann, ist im Grundsatz eine personelle Verstärkung auf alle Verbandsebenen in Form von **Referentenstellen** unausweichlich. Die vlf-Bezirksverbände Ober- und Unterfranken haben im letzten Jahr ein Konzept entwickelt und wollen im Pilotverfahren eine Arbeitskraft in Teilzeit anstellen. An der Finanzierung beteiligen sich die vlf-Bezirksverbände Ober- und Unterfranken sowie der vlf-Landesverband. Über die notwendige Erhöhung der Bezirksumlage sind die Kreisverbände daran beteiligt. In der Folge müssen auch die Kreisverbände den Mitgliedsbeitrag anheben. In unserem Rundschreiben vom Oktober 2022, Seite 6, haben wir darüber berichtet.

Da die Besetzung der Referentenstellen in den letzten Wochen konkrete Züge angenommen hat, wird der vlf-Bezirksverband Oberfranken in diesem Jahr von den vlf-Kreisverbänden eine höhere Umlage einfordern. Aufgrund der nunmehr zügigen

Entwicklung mit der Besetzung der Referentenstelle, wurde der Zusatzpunkt "Beitragserhöhung" aktuell in die Tagesordnung der JHV mit aufgenommen. Den vlf-Mitgliedern an der JHV wurde der Grund der Beitragserhöhung genannt. Es wurde eine Erhöhung von 5,00 € vorgeschlagen. Die Teilnehmer wurden um ihre Meinung gebeten. Nachdem in der Runde Zustimmung signalisiert wurde, hat der 1. vlf-Vorsitzende Gerd Zehnter darüber abstimmen lassen. Alle stimmberechtigten Mitglieder in der JHV stimmten per Handzeichen der **Beitragserhöhung um 5,00 €** zu. Entsprechend dem Beschluss wird der Mitgliedsbeitrag beim Einzelmitglied ab 2023 15,00 € und bei der Familienmitgliedschaft 20,00 € betragen.

Die **„Frankenwald-Ranger“** sind das Gesicht des Naturparkes Frankenwald. In den bayerischen Naturparken sind 60 Rangerinnen und Ranger eingesetzt. Davon im Naturpark Frankenwald seit 2019 nach und nach 3 an der Zahl. Der Naturpark Frankenwald erstreckt sich auf eine Fläche von rund 102.000 ha über weite Teile in den Landkreisen Kronach, Kulmbach und Hof. Im Bereich des Naturparkes Frankenwald leben ca. 115.000 Einwohner.

Die Ranger sehen ihre Hauptaufgabe in der Sensibilisierung der Menschen für die Natur. Sie wollen Einheimischen und Gästen die ökologischen Besonderheiten des Frankenwaldes näherbringen und für eine naturverträgliche Nutzung und Erholung werben. So bieten sie z.B. Führungen an für Klein und Groß zum Erleben der Vielfältigkeit und Einzigartigkeit des Frankenwaldes. Die Frankenwald-Ranger sind auch im Bereich der Landschaftspflege und dem Naturschutz aktiv. In der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Landwirten sehen sie eine fruchtbare Symbiose zum Erhalt der frankenwaldtypischen Kulturlandschaft und zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.

Grußworte überbrachten der 2. Vorsitzende des vlf-Bezirksverbandes Oberfranken, Herr Martin Faber, die Bürgermeisterin der Stadt Kronach, Frau Angela Hofmann und der Vertreter des Landrates von Kronach, Herr Bernd Steger. Sie wiesen auf die Bedeutung hin, die die Landwirtschaft und ihre Verbände, so auch der vlf Kronach, für die Ernährung, dem Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft Tätigen haben. Sie betonten ihre Verbundenheit mit dem vlf und der Landwirtschaft im Landkreis Kronach und boten, soweit es ihre Möglichkeiten zulässt, Unterstützung an.

Hauptausschusssitzung vlf-Bezirksverband Oberfranken
am 6. März 2023 in Bayreuth. In den Kurzberichten der Kreisverbände waren die Neuwahlen der vlf-Vorstandschaften das beherrschende Thema. In den 9 Kreisverbänden ist das Ergebnis der Neuwahlen unterschiedlich verlaufen. Derzeit konnten in etwa der Hälfte der Kreisverbände die Funktionsstellen vollständig besetzt werden. Erfreulich war, das wieder erwarten jüngere Mitglieder sich der Wahl stellten und Ehrenämter im vlf übernahmen. Der **Kassenbericht** 2022 zeugte von soliden Finanz, sodass auf Antrag der Kassenprüfer Kassier und Vorstandschaft

einstimmig entlastet wurden. Bei den **Neuwahlen** wurden der 1. Vorsitzende Mario Güldner, die 2. Vorsitzende Dagmar Hartleb, der Geschäftsführer Arno Eisenacher und der Kassier Roland Reh in ihren Ämtern bestätigt. Neu in ihre Ämter wurde der 3. Vorsitzende Jürgen Becher, die beiden Beirätinnen Christa Ziegler und Christine Bauer, die Vertreter der jüngeren Mitglieder, Sabrina Wirth und Mario Mohl sowie die Schriftführerin Sabrina Wirth gewählt.

Von links: Mario Güldner (1. Vorsitzender), Mario Mohl (Vertreter junger Mitglieder Landwirtschaft), Jürgen Becher (3. Vorsitzender), Roland Reh (Kassier), Arno Eisenacher (Geschäftsführer), Dagmar Hartleb (2. Vorsitzende), Christa Ziegler (Beisitzerin), Sabrina Wirth (Vertreterin jüngerer Mitglieder Hauswirtschaft und Schriftführerin), Christine Bauer (Beisitzerin)

Die **vlf-Bezirksversammlung** findet am Sonntag, 19. November 2023, im Bauernhof-Museum Kleinlosnitz, Landkreis Hof, statt. Die **vlf-Landesversammlung** ist um den 25. November 2023 im Regierungsbezirk Niederbayern geplant (genauer Termin und Ort wird in einem der nächsten vlf-Rundschreiben bekannt gegeben).

Herzliche Einladung zur Lehrfahrt der vlfs Kulmbach–Kronach-Coburg-Bad Staffelstein in die Niederlausitz vom 11. bis 15.06.2023

Die diesjährige Lehrfahrt des vlf führt uns in die Lausitz und in den Spreewald. Dort besichtigen wir eine Konservenfabrik, die vorranging Gemüsesorten verarbeitet, die im Spreewald angebaut werden, wie Gurken und Meerrettich. Danach steht noch eine Kahnfahrt auf dem Programm. Stadtführungen und Spaziergänge sind in Bautzen, Cottbus und Meißen sowie durch den Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau vorgesehen. Am vierten Tag besichtigen wir einen aktiven Kohleabbau und erhalten Einblick, wie ehemalige Abbaugebiete wieder rekultiviert werden. Bei einer Fahrt über die Grenze nach Polen besuchen wir einen familiengeführten Betrieb mit Sonderkulturanbau für Himbeeren und Spargel. Auf der Heimfahrt besteht noch Möglichkeit zum Besuch der Meißner Porzellanmanufaktur. Ein ausführliches Programm senden wir Ihnen gerne auf Wunsch zu.
Der Reisepreis beträgt 665 Euro pro Person im Doppelzimmer / Einzelzimmerzuschlag 128 Euro. Bei genügend Teilnehmern reduziert sich der Reisepreis maximal um bis zu 50 Euro.
Anmelden können Sie sich im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach unter ☎ 09221 5007-0 oder ☎ 09561 7690. Anmeldeschluss ist der 10.04.2023.

Vorschau auf den vlf-Familienausflug des Kulmbacher Verbandes am Sonntag, 09.07.2023

Die Familienwanderung des Kulmbacher Verbandes ist für Sonntag, 09.07.2023 geplant. Am Vormittag ab 10:00 Uhr steht eine Entdecker-Tour rund um die Plassenburg mit Stadtführer und Heimatforscher Erich Olbrich auf dem Programm. Nach einem gemeinsamen Mittagessen wird die Kulmbacher Feuerwehrzentrale besichtigt. Auch Kronacher Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.
Anmeldungen sind ab 01.06.2023 am AELF Coburg-Kulmbach unter ☎ 09221 5007-0 möglich. Bei der Anmeldung erfahren Sie auch den genauen Treffpunkt.

Photovoltaik für die Landwirtschaft der Zukunft

Bad Staffelstein – Mit dem Einsatz von Photovoltaik können Landwirtinnen und Landwirte ihren Betrieb unabhängiger vom Strommarkt machen und damit zukunftsfähig aufstellen. Um dies möglichst effizient zu bewerkstelligen, müssen sie allerdings einige Dinge beachten – von der technischen Umsetzung bis hin zu Fördermöglichkeiten. Das war der Tenor beim Infotag „Photovoltaik für die Landwirtschaft der Zukunft“, den das AELF Coburg-Kulmbach zusammen mit den vlf´s Bad Staffelstein und Coburg und dem Ring junger Landwirte Lichtenfels veranstaltet hat. In den Räumen des Photovoltaik-Spezialisten IBC Solar in Bad Staffelstein wurde schon bei der Begrüßung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des vlf Bad Staffelstein R udi Steuer deutlich, wie entscheidend das

Thema Energie in der Landwirtschaft ist: „Viele von uns haben schon lange PV-Anlagen. Gestiegene Stromkosten verlangen danach, Anlagen zu erneuern oder neu zu bauen, um Einsparungen zu erzielen."

Energiesparen ist wesentlicher Faktor für die betriebliche Entwicklung

An welchen Stellschrauben Betriebsleiter drehen können, um Einsparpotenziale zu nutzen, darüber informierte Josef Neiber von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Am Beispiel der Schweine- bzw. Milchviehhaltung legte er dar, dass der Strompreis seit 2018 sprunghaft um 24 Prozent gestiegen ist. Gleichzeitig werde auch der Verbrauch immer höher: „Wir haben einen steigenden Energiebedarf in den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren durch Mechanisierung und Automatisierung." Da lohne es sich, in moderne Technik zu investieren, um Einsparpotenziale zu nutzen. Allein beim Acker-Futterbau können bis zu 20 Prozent Diesel gespart werden, etwa durch Druckluftregelung und Lenkassistenzsysteme.

Der größte Posten ist aber der Strom. Hier haben Landwirte viele Möglichkeiten Kosten zu senken: Bauliche Maßnahmen oder technische Modernisierung z. B. bei Beleuchtung und Lüftung führen dazu, dass sich die notwendigen Investitionen durch den geringeren Stromverbrauch innerhalb kurzer Zeit amortisieren.

Auch bei der Photovoltaikanlage kann so optimiert werden, dass möglichst viel Eigenstrom genutzt wird. So sollte die Anlage auf den eigenen Energieverbrauch ausgelegt sein. Ein passend dimensionierter Batteriespeicher hilft, den selbst produzierten Strom dann zu nutzen, wenn er auf dem Betrieb gebraucht wird. Das Fazit von Josef Neiber: „Die Nutzung eigenerzeugter, regenerativer Energien bietet eine Möglichkeit, unabhängiger von steigenden Energiepreisen zu werden und gleichzeitig die Energiekosten zu reduzieren."

Förderungen bei Investitionen

Im zweiten Vortrag des Tages stellte Georg Döhler von der BBV LandSiedlung den 36 Teilnehmern das Energieeffizienzprogramm des Bundes vor. Dies fördert die Modernisierung und den Neubau von energieeffizienten Anlagen, regenerative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung (jeweils bis zu 40 Prozent, allerdings maximal 900 Euro pro eingesparter Tonne CO2 und Jahr) sowie sogenannte Einzelmaßnahmen. Diese seien besonders interessant, da die Kopplung an die CO2-Einsparung entfällt. Dafür liegt die maximale Förderung bei 30 Prozent. Die notwendige Energieberatung wird ebenfalls gefördert (mit 80 Prozent). Alle förderfähigen Maßnahmen sind auf einer Positivliste vorgegeben. Sie umfassen z. B. den Austausch von veralteten Ventilatoren, die Erstinvestition in einen Milchvorkühler oder die Umrüstung von Landmaschinen auf Biokraftstoff oder Elektroantrieb. Abschließend führte Georg Döhler den Prozess der Antragstellung exemplarisch vor.

Speicheranwendungen mit der PV-Anlage
Kevin Herold von der IBC Solar AG referierte im Anschluss u.a. über Speicheranwendungen für die Landwirtschaft und informierte über den aktuellen Stand der Technik. Hybrid-Wechselrichter ermöglichen z. B. eine platzsparende Installation und einen sicheren Betrieb. Mit einem Batteriespeicher kann nicht nur der Eigenverbrauch erhöht werden, bei Stromausfall kann das System zudem als Notstromquelle genutzt werden. Zumindest im Winter reicht diese aber normalerweise nicht aus, um die sichere Versorgung in der Tierhaltung (Melken, Lüften) zu gewährleisten. So müssen Tierhalter zusätzlich einen Notstromgenerator vorhalten. Im Praxisteil besichtigten die Teilnehmer schließlich die Qualitätssicherung bei IBC Solar, das sogenannte SunLab. Zudem wurden ihnen die Montagesysteme in der Praxis erläutert.

Ulf Felgenhauer

*Aktuelles aus der Abteilung „**Förderung**“*

Allgemeines zur Antragstellung des Mehrfachantrages (MFA) 2023

Aufgrund der GAP-Reform, die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, hat sich die Mehrfachantragstellung 2023 in wesentlichen Punkten gegenüber dem letzten Jahr geändert.
Mit dem MFA 2023 können Sie im Zeitraum vom 20. März bis zum 15. Mai 2023 folgende Fördermaßnahmen beantragen:

- Direktzahlungsprogramme
  - Einkommensgrundstützung
  - Umverteilungseinkommensstützung
  - Junglandwirte-Einkommensstützung
  - Öko-Regelungen
  - Zahlungen für Mutterkühe sowie Mutterschafe/-ziegen
- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
- Auszahlungen 2023 für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP/VNP)
- Prämie für die Sommerweidehaltung
- Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen
- Mehrgefahrenversicherung
- Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Damit diese Prämien vollständig und ohne Kürzung ausbezahlt werden, muss der Mehrfachantrag korrekt und fristgerecht eingereicht werden.
Aufgrund entsprechender Vorgaben kann der MFA nur noch im Internet über iBALIS erfasst werden.
Der Einstieg ins iBALIS erfolgt über www.ibalis.bayern.de oder über die Homepage des AELF Coburg-Kulmbach. Dazu benötigen Sie die Betriebsnummer und eine gültige PIN.
Falls noch keine PIN zugeteilt wurde bzw. die zugeteilte PIN nicht mehr bekannt ist, kann diese beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern (LKV) per Telefon (089 5443-4871), Fax (089 5443-4870) oder E-Mail (pin@lkv.bayern.de) beantragt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Förderung werden Sie wieder wie in den letzten Jahren bei der Erfassung und beim Absenden des Mehrfachantrages unterstützen.
Eine persönliche Vorsprache am AELF ist in der Regel nicht erforderlich und sollte mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Abteilung Förderung abgesprochen werden.
Im Rahmen einer telefonischen Beratung und vor allem **mit der Fernunterstützung** können Hilfestellungen zur Erfassung des MFA und zu den vorhandenen Meldungen gemacht, sowie die noch erforderlichen Unterlagen auch ohne Kontakt am AELF besprochen werden.
Dadurch ersparen Sie sich Arbeitszeit und auch Fahrtkosten zum AELF.
Damit eine ordnungsgemäße und reibungslose Antragstellung möglich ist und unnötige Wartezeiten am Telefon vermieden werden, erhält jeder Antragsteller wieder einen persönlichen Termin.
Das AELF bittet darum den Termin einzuhalten oder bei Verhinderung mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern frühzeitig einen Alternativtermin zu vereinbaren.
Der persönliche Termin kann bereits jetzt im iBALIS unter Betriebsinformation eingesehen oder dem Anschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das voraussichtlich ab der ersten Märzwoche versendet wird, entnommen werden.
Die Besprechungstermine sind ab dem 20. März 2023 terminiert.
Der MFA muss bis spätestens **Montag, 15. Mai 2023** vollständig im iBALIS erfasst und „gesendet“ sein. Falls zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese ebenfalls bis zum Endtermin dem AELF Coburg-Kulmbach vorliegen. Diese können auch bequem über die Mitteilungsfunktion im iBALIS hochgeladen und dadurch dem AELF vorgelegt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, den MFA über einen Dienstleister erfassen zu lassen. Im Dienstgebiet des AELF Coburg-Kulmbach bieten derzeit folgende Dienstleister eine Unterstützung bei der EDV-Erfassung des MFA an:

Name	**E-Mail - Adresse**	**Telefon-nummer**
Geschäftsstelle BBV Coburg	Coburg@BayerischerBauernVerband.de	☎09561 795690
Geschäftsstelle BBV Kulmbach	Kulmbach@BayerischerBauernVerband.de	☎09221 97560
Geschäftsstelle BBV Lichtenfels	Lichtenfels@BayerischerBauernVerband.de	☎09573 3108090
MR Geschäftsstelle Co-KC-Li	mr.co-kc-lif@maschinenringe.de	☎09574 6333-0 ☎0171 3333817
MR Geschäftsstelle Kulmbach	mr.kulmbach@maschinenringe.de	☎09221 7781
LBD	Lbd.kulmbach@bbjmail.de	☎09221 8800
Rainer Lauterbach	rainerlauterbach@t-online.de	☎9227 4923 ☎0163 2349054

Markus Rosenbauer	markusspitt@freenet.de	☎09563 50013 ☎0170 5633343
Markus Hofmann	hofmannm@web.de	☎09228 1581 ☎0175 2751255
Tzschoppe J & M GbR	mtzschoppe@gmx.de	☎09229 8052 ☎0174 3805874

„Antragsberechtigt“ zum MFA 2023 ist nur derjenige, der auch am 15.05.2023 Betriebsinhaber ist. Er muss am 15.05.2023 die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben. Deshalb sind bei einem Betriebsinhaberwechsel (z. B. Hofübergabe, Gründung bzw. Auflösung einer GbR) im Zeitraum vom 17. Mai 2022 bis zum 15. Mai 2023, vor der elektronischen Erfassung und dem Absenden des MFA 2023 in iBALIS, die Formulare „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen“ mit den entsprechenden Nachweisen dem Amt vorzulegen. Die Vorlage der Unterlagen kann auch durch ein Hochladen in der Mitteilungsfunktion oder als Anhang per E-Mail erfolgen.
Der Betriebsinhaberwechsel muss rechtzeitig vor dem 15. Mai 2023 erfolgen und auch dem AELF mitgeteilt werden, da dem neuen Betriebsinhaber eine neue PIN durch das LKV zugeteilt wird, die für das rechtsverbindliche Absenden zwingend erforderlich ist.

Wichtige Änderungen in den Registern des MFA 2023

- **Register Antragsteller**
  Stammdaten
  Es muss das Geschlecht des Antragstellers und aufgrund der Vorgaben in der GAPInVeKoS-Verordnung auch **zwingend eine E-Mailadresse** angegeben werden. Falls Sie keine E-Mailadresse haben, dann geben Sie die E-Mailadresse des Dienstleisters bzw. derjenigen Person an, die den Mehrfachantrag erfasst.
  Steuerliche Identifikationsmerkmale
  Dabei muss das zuständige Finanzamt und die Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bzw. die Steuernummer angegeben werden. Welche dieser Nummern anzugeben ist, hängt von der Rechtsform des Antragstellers ab. Natürliche Personen bzw. Einzelunternehmen geben immer die Steuerliche Identifikationsnummer an. Das ist die überwiegende Anzahl der Antragsteller.
  Falls Ehegatten gemeinsam einen Antrag stellen, dann geben diese die Steuernummer und falls vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.
  Bei allen anderen Rechtsformen (Personengesellschaften und juristische Personen), z.B. bei einer GbR, ist immer die Steuernummer und soweit vorhanden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
  Angaben zur Gruppenzugehörigkeit
  Falls der Antragsteller zu mehr als 50 % an weiteren Unternehmen beteiligt ist, dann ist hier das Tochterunternehmen anzugeben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn dieser zu mehr als 50 % Teilhaber an einer Biogasanlage (GmbH) ist bzw. übrige ausgelagerte gewerbliche Betriebszweige wie Urlaub auf dem Bauernhof oder PV-Anlagen mit einem Anteil von über 50 % hat.
- **Register Aktiver Betriebsinhaber**
  Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“
  Durch folgende Möglichkeiten kann die Eigenschaft „aktiver Betriebsinhaber“ nachgewiesen werden:

- Mitgliedschaft in der Unfallversicherung (überwiegende Zahl der Antragsteller)
- Höchstbetrag von 5000 EUR bei den Direktzahlungen des Vorjahres
- Bei Neuantragstellern höchstens Anspruch auf 5000 EUR Direktzahlungen 2023

Beim Nachweis der Mitgliedschaft der Unfallversicherung kann ein Eintrag der landwirtschaftlichen Aktivität in einem Register wie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG), Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn oder Unfallversicherungsträger im Landesbereich vorgelegt werden.
Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen muss der Betriebsinhaber (nicht nur der Gesellschafter) Mitglied in der SVLFG sein.
Als Nachweis ist ein Beleg über die Beitragszahlung oder – falls noch nicht vorhanden – ein Beitragsbescheid vorzulegen.
Diese Nachweise müssen auch bis spätestens 15. Mai dem AELF vorgelegt werden. Dazu kann wieder am einfachsten das Hochladen über die Mitteilungsfunktion im iBALIS oder als Anlage per E-Mail vorgesehen werden.

- **Register Direktzahlungen**
  Dabei ist anzugeben, ob die GAP-Ausnahmenverordnung zur Stilllegungsverpflichtung in Anspruch genommen wird. Im Antragsjahr 2023 besteht die Möglichkeit, dass auch Flächen mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen für die geforderten 4 % nicht-produktiven Ackerflächen (Stilllegung von Ackerflächen) angerechnet werden.
- **Register Junglandwirte**
  Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung
  Übergangsregelung
  Dazu müssen Antragsteller Angaben machen, falls diese bereits vor 2023 die Zahlung für Junglandwirte beantragt haben und für die restlichen der noch offenen Jahre des 5-Jahreszeitraums die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt wird.
  Erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung
  Dabei sind Angaben zur Beantragung als natürliche Person (Einzelunternehmen) oder als juristische Person (z. B. GbR) und zum erforderlichen Qualifikationsnachweis zu machen.
- **Register Zahlung für Mutterkühe und Zahlung für Mutterschafe/-ziegen**
  In diesem Register sind Angaben zu den gekoppelten Einkommensstützungen zu erfassen
- **Register Mehrgefahrenversicherung**
  Angaben des Paktes und des Versicherungsunternehmens
- **Register Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**
  Der Erschwernisausgleich kann für Flächen beantragt werden, die innerhalb von FFH und Vogelschutzgebieten liegen.
- **Register Ökoregelungen-Beantragung**
  In diesem Register können die 7 Ökoregelungen beantragt werden.
- **Register Allgemeine Angaben zu den Nutzungen**
  Zusatzangaben zu den Nutzungen
  Dabei ist anzugeben, ob die Anlage von Bejagungsschneisen erfolgt bzw. Ackerfrüchte als GPS oder Hanf als Zwischenfrucht angebaut werden sollen. Die entsprechenden Angaben sind mit „nein oder ja“ zwingend zu machen bevor der Flächen- und Nutzungsnachweis erfasst wird.

- **Register Flächen- und Nutzungsnachweis**
  Als Hauptkultur ist grundsätzlich diejenige Nutzung anzugeben, die sich den größten Teil des Zeitraums vom 1. Juni bis einschließlich 15. Juli auf der Fläche befindet.
  Zur Beantragung folgender Maßnahmen werden in der Nutzungserfassung zusätzliche Zeilen angeboten:
  - Beantragung der Ökoregelungen (ÖR)
    Diese werden über den NC und zusätzlich bei bestimmten Fällen zusätzlich mit dem „Haken“ beantragt.
  - Angaben bei Mehrgefahrenversicherung (MGV)
    Alle versicherten Flächen sind am Nutzungsschlag mit Angabe des Versicherungsunternehmens zu kennzeichnen.
  - Angaben zu Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS)
    Maßgebliche Flächen sind am Nutzungsschlag mit „Haken“ zu kennzeichnen
  - Angaben zu GLÖZ
    GLÖZ8 (Stilllegungsflächen) werden über einen „Haken“ am Schlag gekennzeichnet.
    Zu GLÖZ6 (Mindestbodenbedeckung) und GLÖZ7 (Fruchtwechsel) werden Angaben zum Schlag unter „Winterbedeckung“ gemacht.

  Ab dem Jahr 2023 kommen folgende neue Nutzungscodes hinzu:
  - NC 434: Klee/Leguminosen-Gras Gemisch (Leguminosen überwiegen)
  - NC 481: Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung
  - NC 884: Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe
  - NC 885: Brache/Streifen mit Verbot der Mindesttätigkeit (mehrjährig)
  - NC 913: Samenvermehrung für Wildkräuter und Wildgräser
  - NC 917: sonst. Mischkulturen ohne Mais und Leguminosen
  - NC 918: blühende Brache/streifen mit mehrjährigen Blühmischungen

  Nachfolgende Nutzungscodes sind entfallen:
  - NC 560: Brache bei AUM
  - NC 690: Samenvermehrung bei Wildkräutern

  Aufgrund der neuen bzw. wegfallenden Nutzungscodes ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei der Beantragung der KULAP-Maßnahmen:
  - Der NC 918 ist bei den KULAP-Maßnahmen B48/B61 (alte mehrjährige Blühflächen) und K56 (neue mehrjährige Blühflächen) zu verwenden.
  - Der NC 590 ist bei der alten noch laufenden KULAP-Maßnahme B47 (einjährige Blühfläche) zu verwenden.
  - Der NC 885 ist bei der KULAP-Maßnahme K51 (Biodiversitätsstreifen) anzugeben

  Bei den aus der Produktion genommenen Ackerflächen (nichtproduktive Flächen) zu GLÖZ8 bzw. ÖR1a) und ÖR1b) und auch bei einer sonstigen freiwilligen Stilllegung auf Ackerflächen ist der NC 591 zu verwenden.

GL-Zähljahre und Entstehung von Dauergrünland

Die Regelung zur Entstehung von Dauergrünland wurde im Grundsatz beibehalten, wobei sich einige Änderungen ergeben haben.

Als Dauergrünland gelten nach § 7 GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht

Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens 5 Jahre nicht umgebrochen wurden.
Ab 2023 wird die GL-Zählung durch folgende Maßnahmen unterbrochen und die Entstehung von Dauergrünland verhindert:

- **Grünfutterwechsel mit Einsaat**

Falls Nutzungen mit dem NC 422, 424, 441-443 im Jahr 2023 mit einer anderen Grünlandmischung eingesät und entsprechend im FNN gekennzeichnet werden, beginnt die GL-Zählung wieder mit dem Zähljahr 1.
Bedingung ist, dass tatsächlich eine Einsaat von z. B. Kleegras nach Ackergras oder umgekehrt durchgeführt wurde und dies im FNN des MFA bei der Abfrage bestätigt wird. Außerdem muss in diesem Fall ein entsprechender Saatgutbeleg dem AELF vorgelegt werden (z. B. durch Hochladen über die Mitteilungsfunktion). Ein Umbruch der Fläche ist nicht erforderlich.

- **Pflugregelung**
  Falls eine GL-Fläche umgebrochen und wieder eingesät wird, so muss das wie bisher über die entsprechende Meldefunktion im iBALIS dem AELF spätestens 1 Monat nach dem Umbruch mitgeteilt werden. Dann beginnt die GL-Zählung wieder mit dem Zähljahr 1.

Falls ein Umbruch erfolgt, kann auch nach dem Anbau von Kleegras wieder Kleegras bzw. bei Ackergras wieder Ackergras eingesät werden.

- **Weitere Möglichkeiten, bei denen die GL-Zählung unterbrochen ist**

Falls eine Ackerfläche bei GLÖZ8 bzw. bei der Ökoregelung 1 als nichtproduktive Fläche beantragt wird, wird die GL-Zählung unterbrochen.
Auch bei der Beantragung von Stilllegungsflächen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (z. B. K50, K51, K56, B47/B48/B61) wird die GL-Zählung unterbrochen. Außerdem wird bei der Beantragung der KULAP-Maßnahme K58 und der VNP-Maßnahme G20 (Umwandlung von Ackerland in Grünland) das Zähljahr nicht weitergerechnet.

Wichtige Hinweise und Informationen zur Vorbereitung auf den persönlichen Antragstermin

Da bei der Mehrfachantragstellung 2023 umfangreiche Neuerungen zu beachten und viele neue Daten zu erfassen sind, sollten sich die Antragsteller frühzeitig mit der neuen Erfassungsmaske im iBALIS vertraut machen. Außerdem sollten auch die Unterlagen, die zur Erfassung erforderlich sind (z. B. Steuer-IdNr., USt-IdNr. oder Steuernummer bzw. Beitragsbescheid der Unfallversicherung), zeitnah vorliegen, damit eine lückenlose Eingabe möglich ist und falls erforderlich diese Unterlagen auch an das AELF weitergegeben werden können.
Zur Vorbereitung des Mehrfachantrags 2023 müssen auch alle Feldstücke (FS) vom Antragsteller sorgfältig geprüft werden. Zur Prüfung der Feldstücke erfolgt ein direkter Einstieg in die Feldstückskarte, wodurch erforderliche Korrekturen einfacher erkannt und durchgeführt werden können. Falls Fragen dazu vorliegen, dann kontaktieren Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter.
Der Mehrfachantrag 2023 kann online erst dann abgesendet werden, wenn alle Feldstücke geprüft wurden.
Beachten Sie, dass aufgrund der knapp bemessenen Zeit nicht alle Details beim Antragstermin mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der

Abteilung Förderung besprochen werden können. Daher ist eine gute Vorbereitung Ihrerseits essenziell!

Hinweise und Informationen zur Beantragung der Direktzahlungsprogramme

- **Einkommensgrundstützung (EGS)**
  Die Förderung beträgt 157 € je ha und wird für alle Flächen ausbezahlt, die im FNN mit „B“ beantragt werden, d. h. beihilfefähig sind und bei denen die Schlaggröße mindestens 0,1 ha beträgt.
- **Umverteilungsgrundstützung (UES)**
  Die Förderung wird für alle Flächen ausbezahlt, für die auch die EGS gewährt wird.
  Die Förderung beträgt 69 € je ha für die ersten 40 ha und 41 € je ha für die weiteren 20 ha.
- **Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)**
  Ein Landwirt, der Anspruch auf die Einkommensgrundstützung hat, kann für die Dauer von 5 Jahren die JES erhalten.
  Die JES wird als bundeseinheitlicher Betrag für bis zu 120 ha und einem Fördersatz von 134 € je ha gewährt.
  Die Beantragung kann als natürliche Person sowie als juristische Person (z. B. GbR) erfolgen. Der Junglandwirt darf bei der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und sich nicht länger als 5 Jahre niedergelassen haben.
  Neu ist, dass einer der folgenden Qualifikationsnachweise erbracht werden muss:
  - Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Landwirtschaft
    oder
  - Erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich in einem Umfang von mind. 300 Stunden
    oder
  - eine mindestens 2-jährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund eines Arbeitsvertrages oder als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes mit jeweils einem Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden je Woche.
- **Gekoppelte Einkommensstützung**
  Zahlung für Mutterkühe
  Antragsberechtigt sind reine Mutterkuhhalter. Im eigenen Betrieb erzeugte Milch und Milchprodukte dürfen nicht abgegeben werden.
  Es müssen mindestens 3 Mutterkühe beantragt werden. Es können nur Tiere beantragt werden, die bei der Antragstellung mindestens 1-mal gekalbt haben. Die Mutterkühe müssen im Zeitraum vom 15.05. – 15.08. auf dem Betrieb gehalten werden. Die Prämie beträgt 78 € je Mutterkuh.
  Zahlung für Mutterschafe/-ziegen
  Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind. Es müssen mindestens 6 förderfähige Mutterschafe/-ziegen auf dem Betrieb gehalten werden. Die Stichtagsmeldung zum 15. Januar ist Fördervoraussetzung. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. auf dem Betrieb gehalten werden.

- **Ökoregelungen**
  - **ÖR1a) – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland**
    Diese Maßnahme ist nicht möglich, wenn die Ausnahmeregelung nach GLÖZ8 im Jahr 2023 in Anspruch genommen wird. Nur wenn der Betrieb nicht verpflichtet ist, nichtproduktive Flächen auszuweisen (z. B. ein Betrieb mit nicht mehr als 10 ha AF) kann auch ohne die Ausweisung von 4 % AF als nichtproduktive Fläche nach GLÖZ8 die ÖR1a) Regelung in Anspruch genommen werden.
    Kondi-LE‘s (bisher CC-LE’s) können nicht beantragt werden. Die Mindestfläche beträgt 0,1 ha. Es können max. 6 % der AF gefördert werden, wobei mindestens 1 % erforderlich ist. Die Prämie beträgt für das 1 % 1.300 €, für das weitere Prozent 500 € und für die weiteren 4 % 300 € je ha.
  - **ÖR1b) – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland**
    Kann nur in Verbindung mit ÖR1a) beantragt werden. Es können Blühstreifen mit mind. 20 m und max. 30 m bzw. Blühflächen mit max. 1 ha je FS beantragt werden. Es müssen spezielle Saatgutmischungen ausgesät werden. Die Prämie beträgt 150 € je ha und wird zusätzlich zu ÖR1a) ausbezahlt.
  - **ÖR1c) – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen**
  - **ÖR1d) – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland**
  - **ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen**
    <u>Auflagen:</u>
    - Mind. 5 Hauptfrüchte mit mind. 10 % der AF
    - Mind. 10 % Leguminosen einschließlich Gemenge wobei klein- und großkörnige Leguminosen möglich sind
    - Anteil Getreide max. 66 % (Mais und Hirse zählen nicht zu Getreide)
      Nichtproduktive Flächen zählen nicht zur AF. Die NC 441-443 werden aber im Gegensatz zur KULAP-Fruchtfolge zur AF gerechnet.
      Die Förderung beträgt 45 € je ha begünstigungsfähiges Ackerland.
  - **ÖR3 - Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland**
    Es muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen.
  - **ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung**
    Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige DG des Betriebes incl. aus der Erzeugung genommene DG-Flächen.
    Als Auflage ist unter anderem einzuhalten, dass der Viehbesatz im Zeitraum 1. Januar bis 30. September mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV je ha DG beträgt.
    Die Förderhöhe beträgt 115 € je ha DG im Jahr 2023. Bei Ökobetrieben wird die Ökoförderung beim Dauergrünland um 50 € je ha gekürzt.
  - **ÖR5 - Kennarten in Dauergrünland**
    Mindestens 4 Kennarten gemäß der Kennartengruppe sind erforderlich.
    Das Vorkommen der Kennarten ist zu dokumentieren und die Nachweise vorzuhalten.
    Die Kennarten sind in der LfL-Broschüre „Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Grünlandnutzung“ beschrieben.
    Die Förderung kann auf einzelnen Flächen des Betriebes beantragt werden. Diese müssen im FNN entsprechend gekennzeichnet werden.
    Die Prämie beträgt im Jahr 2023 240 € je ha.

- **ÖR6 - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel**
  Die Flächen können einzelflächenbezogen beantragt werden und sind im FNN zu kennzeichnen.
  Es können Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge) außer Ackerfutter, Sommerölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse mit einem Fördersatz von 130 € je ha und Gras- und Grünfutterpflanzen und als Ackerfutter genutzte Leguminosen mit einem Fördersatz von 50 € je ha beantragt werden.
- **ÖR7 – Natura 2000**
  Gefördert werden können Flächen in Natura 2000-Gebieten mit einem Fördersatz von 40 € je ha.

Die Ökoregelungen laufen jeweils immer 1 Jahr und können z. Großteil auch mit den KULAP- und VNP-Maßnahmen kombiniert werden. Ökoregelungen sind teilweise auch untereinander kombinierbar. Zu den Kombinationsmöglichkeiten sind die jeweiligen Tabellen zu prüfen.

Hinweise und Informationen zur Konditionalität und den GLÖZ-Vorgaben 2023

Die wichtigsten Bestimmungen und Auflagen, die bisher bei Cross Compliance bzw. bei den Greeningauflagen enthalten waren, wurden in der neuen GAP-Periode bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und den GLÖZ-Vorgaben zusammengefasst.
Die Grundanforderungen an die Betriebsführung beinhalten die Wasserrahmenrichtlinie (GAB1), Nitratrichtlinie (GAB2), Vogelschutzrichtlinie (GAB3), FFH-Richtlinie (GAB4) und Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB7 u. 8).
Der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand wurde in den GLÖZ-Vorgaben zusammengefasst.
Grundsätzlich gilt, dass alle Regelungen erst ab Inkrafttreten der GAP-Reform am 1. Januar 2023 zur Anwendung kommen.

- **GLÖZ1 – Erhalt von Dauergrünland**
  Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden**.** Diese Vorgabe gilt ab dem 1. Januar für alle Antragsteller (auch für Ökobetriebe).
  Für umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9) oder in Feuchtgebieten gelegenes, klimasensibles Dauergrünland (GLÖZ2) gelten zusätzliche Anforderungen.
  Ab 2023 ist bei der Umwandlung von DG bzw. der Einsaat von Ersatzflächen folgendes zu beachten:
  - DG, das ab 2021 neu entstanden ist (DG neu2021), darf ohne Genehmigung umgebrochen werden. Dazu ist keine Meldung erforderlich. Die Mitteilung erfolgt durch die entsprechende Nutzungsangabe im FNN des MFA.
  - DG, das ab 2015 bis 2020 entstanden ist (DG neu), unterliegt bei einer Umwandlung in AL oder DK der Genehmigungsverpflichtung. Bei einer Genehmigung ist in der Regel keine Ersatzfläche einzusäen.
  - Bei DG, das vor 2015 entstanden ist (DG alt), muss eine Umwandlung in AL/DK genehmigt werden. Dabei ist eine gleich große Ersatzfläche zu DG einzusäen.

- DG, das vor 2021 entstanden ist, unterliegt auch bei einer Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung und zu NLF einer Genehmigungsverpflichtung.

- **GLÖZ4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
  Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m nicht angewendet werden.
- **GLÖZ5 – Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion**
  Die neuen Einstufungen, die sich aus der neuen bayerischen Erosionsschutzverordnung ergeben, gelten ab der Ernte der Hauptfrucht 2023 für die darauffolgende Vorbereitung und Aussaat der Kulturen (und Zwischenfrüchten) auf den betroffenen Flächen. Dabei wird der neue Faktor Regenerosivität berücksichtigt. Die betroffene Fläche wird dadurch mehr als verdoppelt.
  Die vorgeschriebenen Erosionsschutzmaßnahmen bleiben aber weitestgehend unverändert.
- **GLÖZ6 – Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden**
  Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestboden-bedeckung sicherzustellen. Sie kann erfolgen vom
  - 15.11 bis 15.01.
  - alternativ ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf schweren Böden
  - oder vom 15.09. bis zum 15.11. beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr
- **GLÖZ7 – Fruchtwechsel**
  - Auf mindestens 33 % der Ackerfläche (AF) eines Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur (HK) erfolgen.
  - Auf weiteren mind. 33 % der AF des Betriebes ist entweder ein Wechsel der HK oder eine Zwischenfrucht/Untersaat zwischen zwei Anbauperioden mit der gleichen HK anzubauen.
  - Auf der restlichen AF (34 %) ist keine ZF/US nötig.
  - Spätestens im dritten Jahr ist ein Wechsel der HK vorgeschrieben.
  - Ökobetriebe und Betriebe bis zu 10 ha AF sind von der Verpflichtung ausgenommen
- **GLÖZ8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen**
  <u>Vorgaben:</u>
  - Mindestens 4 % der AF eines Betriebes sind mit nichtproduktiven Flächen zu erbringen (Stilllegung)
  - Beseitigungsverbot von Kondi-LE's
  - Schnittverbot von Hecken im Zeitraum 01.03. – 30.09.

  Ausnahmegenehmigung zur Ausweisung von nichtproduktiven Flächen im Jahr 2023
  - Die 4 % Stilllegung kann auch durch Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen erbracht werden
  - Die Ausnahmeregelung kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn AF, die in den Jahren 2021 und 2022 stillgelegt wurden, im Jahr 2023 wieder

aus der Produktion genommen werden; falls dies nicht der Fall ist, muss mindestens 4 % der AF stillgelegt werden

- Ausgenommen von der Stilllegungsverpflichtung sind Betriebe
  - bis 10 ha AF
    sowie Betriebe, bei denen
  - mehr als 75 % der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, brachliegendes Land sind oder die eine Kombination der genannten Nutzungen haben
    sowie Betriebe, bei denen
  - bei mehr als 75 % der LF als DG, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder die eine Kombination der genannten Nutzungen haben.

Bei den stillgelegten Ackerflächen ist die Schutzperiode vom 1. April – 15. August zu beachten, in der die Flächen weder gemulcht noch gemäht werden dürfen. Weiterhin sind GLÖZ8 – Stilllegungen der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen, die nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kultur erfolgt und die unmittelbar nach der Ernte durchgeführt wird.
Ab dem 1. September kann eine Aussaat einer Folgekultur (bei W. Gerste u. W. Raps bereits ab 15. August) erfolgen, die erst im nächsten Jahr beerntet wird.

Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen

Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen können bis zum 30.06.2023 am AELF eingereicht werden. Grundsätzlich förderfähig sind Hecken und Feldgehölze, die im Flächen- und Nutzungsnachweis landwirtschaftlicher Betriebe beantragt werden bzw. an diese Flächen angrenzen. Auch Hecken und Feldgehölze, die entlang von Wegen liegen und an landwirtschaftliche Nutzungsflächen angrenzen, können beantragt und gefördert werden. Die Pflege ist auf Basis eines durch zertifizierte Fachleute erstellten Konzepts durchzuführen. Antragsvordrucke, Merkblatt und weitere Informationen können über den Förderwegweiser eingesehen und verwendet werden. Die Förderhöhe wurde auf 3,80 € je qm erhöht.

Aktuelles aus der Abteilung „Bildung und Beratung“

Bayerischer Streuobstpakt – neue Beratungsstellen an den Unteren Naturschutzbehörden und der Regierung von Oberfranken

Der Streuobstkoordinator an der Regierung Oberfranken, Dominik Frieling ☎ 0921 604-1982 teilt mit, dass es an den Unteren Naturschutzbehörden in Oberfranken ab sofort einen Ansprechpartner gibt, der ausschließlich für Streuobst zuständig sein wird.
Dabei geht es z.B. um Beratung zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten bei geplanten Pflanzungen, der Obstbaumpflege oder der sinnvollen Verwertung des Streuobstes.

Im Landkreis Lichtenfels ist das Jeremias Aigner ☎ 09571 183424, in den anderen drei Landkreisen unseres Amtes können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde oder Herrn Frieling direkt wenden.

Bei einer geplanten Neupflanzung kommen verschiedene Fördertöpfe in Frage.
Für die Pflanzung auf landwirtschaftlichen Flächen wird in der Regel eine Förderung nach den Landschafts- und Naturparkrichtlinien (LNPR) in Frage kommen, Ansprechpartner sind hier die Landschaftspflegeverbände und die UNBs (s.o.).
Falls hier eine Förderung nicht möglich sein sollte (z.B. bei eingezäunten Grundstücken mit Freizeitnutzung), besteht noch die Möglichkeit, die Anlage über das Programm „Streuobst für alle“, das vom Amt für Ländliche Entwicklung in Bamberg ☎ 0951 837-0 angeboten wird, fördern zu lassen. Ansprechpartner dafür sind z.B. Obst- und Gartenbauvereine und die Kreisfachberater Gartenbau der Landkreise.
Wer sich eher für die Nutzung und Verwertung des geernteten Obstes interessiert, sollte sich das **„Oberfränkische Streuobstforum – Wirtschaften mit Streuobst“ am 29. April in Bayreuth** im Kalender vormerken.
(Anmeldungen hierfür telefonisch direkt bei Hrn. Frieling oder per E-Mail unter dominik.frieling@reg-ofr.bayern.de)
Beratungen zum Thema gerne aber auch wie bisher beim Wildlebensraumberater am AELF Coburg-Kulmbach, Stephan Poersch ☎ 09221 5007-1221.

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2023/2024

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2023/2024 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.
In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die

fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.
Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2023 bis Juli 2024 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 25. September 2023. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.200 Euro bzw. 250 Euro.
Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2023.
Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl
Ansprechpartnerin Iris Prey, Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken, ☎0921 604-1464, Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

*Aktuelles aus der Abteilung „**Pflanzenschutz**“*

Betriebe für Demo-Anlage zu Reduktion von Pflanzenschutzmitteln gesucht.
Der Bayerische Landtag hat im Sommer 2019 im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ die Halbierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bis 2028 als anzustrebendes Ziel beschlossen.
Um aufzuzeigen, ob bzw. wie mit praxistauglichen Maßnahmen die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden kann, hat das AELF Coburg-Kulmbach im letzten Jahr auf Praxisschlägen der Landwirte Georg Zahn (LIF), Albrecht GbR (CO) und Hubertus v. Künsberg (KC) entsprechende Schauflächen im Mais angelegt. Dabei wurde die Anwendung der regulären Herbizidaufwandmenge mit den Varianten 70 % Herbizid, 70 % Herbizid + Hacke, nur Hacke (1-2x) sowie Striegel + Hacke verglichen. Bereits im Jahr 2021 gab es ähnliche Demoanlagen zu Sojabohnen bei Dominik Kühnlein in Kleukheim.

Um auch in diesem Jahr wieder entsprechende Anlagen zeigen zu können, sucht das AELF Coburg-Kulmbach Landwirte, die bereit sind, solche Schauflächen mit Unterstützung des Amtes anzulegen. Der Mehraufwand (z.B. für überbetrieblichen Maschineneinsatz) wird entschädigt.
Interessierte Landwirte melden sich bitte bei Frau Dorn ☎09221 5007-1312 oder bei Herrn Weig ☎09561 769-1120

Früher WLAN – heute Wallbox

Arbeitskreistreffen Urlaub auf dem Bauernhof – das erwarten Urlauber

Lichtenfels-Klosterlangheim – Urlaub auf dem Bauernhof liegt seit langem im Trend. 18,7 Prozent der Gäste in Bayern haben 2021 explizit einen landwirtschaftlichen Betrieb als Destination gewählt. Dort erwartet sie ein moderner Sehnsuchtsort, an dem sie Nachhaltigkeit und Entschleunigung erleben können. Kinder lernen dabei ganz nebenbei, wie es ist mit Tieren zu leben.

E-Mobilität schafft neue Anforderungen

Immer mehr Gäste reisen mit E-Bike oder auch E-Auto an und haben deshalb neue Ansprüche an die Unterkunft. WLAN ist auf den Urlaubshöfen zum Standard geworden, die Gäste erwarten heute mehr. Um auch in Zukunft gut aufgestellt zu sein, trafen sich die Anbieter von Ferienangeboten auf landwirtschaftlichen Betrieben aus den Landkreisen Coburg, Kulmbach, Kronach und Lichtenfels am 13. Februar 2023 auf dem Ökonomiehof in Klosterlangheim zu einem Arbeitskreistreffen. Wie man Gästen zukünftig einen Mehrwert bieten und welche Synergieeffekte man bei der Umsetzung von Ladepunkten für die Gäste nutzen kann, stellte Inhaberin Heidi Gieger bei ihrer Hofführung vor.

Im Anschluss referierte Laura Vorndran vom AELF Coburg-Kulmbach zu den Fragen: Welche Erwartungen haben E-Bike-Fahrer und wie kann man diesen begegnen? Wie kann Gästen mit E-Autos der Aufenthalt erleichtert werden und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen?

Foto: Laura Vorndran/AELF Coburg-Kulmbach

Oberfränkische Urlaubshöfe bieten große Vielfalt

Das umfangreiche Angebot auf den Urlaubshöfen in Oberfranken reicht von Ferienwohnungen oder naturnahem Camping über Reiter- oder Jagdhof bis hin zu Wellness und Kneipp-Höfen. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Urlaub für Familien und Kurgäste – für jeden Geschmack ist etwas dabei.

Erlebnisorientierte Aktionen mit alten Gerätschaften und Techniken am 20. April

Alte Gerätschaften werden oft nur als Dekoration in Szene gesetzt – mit etwas Hintergrundwissen können sie die Grundlage von interessanten Aktionen, nicht nur für Senioren oder Großeltern-Enkel-Veranstaltungen werden. Techniken von früher

sind wieder aktuell, gerade auch für Jugendliche. Beim 12. Unterfränkischen ErlA-Tag (Netzwerktag für erlebnisorientierte Angebote) am 20. April 2023 erleben Sie selbst, wie man solche Gerätschaften und Techniken für eine Veranstaltung in Szene setzen kann, und bekommen dazu die nötigen fachlichen und methodischen Hintergrundinformationen.
Nach der unterhaltsamen und erkenntnisreichen Netzwerk-Runde gibt es an Tag zwei Workshops mit je drei Stunden Programm: Einer findet auf dem Stierhof statt, der andere im Kirchenburgmuseum Mönchsondheim. Mittags ist Gruppenwechsel, alle Teilnehmer absolvieren also beide Workshops.
Themen der Workshops sind unter anderem:

- Feuerbohren & Co (bei schlechtem Wetter alternativ Korbflechten)
- Aus Dinkelschrot wird Fladenbrot
- Historischer Weinbau

Außerdem haben Sie Gelegenheit, eine weitere Stunde lang alle Abteilungen des Museums zu besichtigen und sich über weitere Gerätschaften zu informieren. Dabei lernen Sie nach Ihrem Interesse ausgewählte Gerätschaften näher kennen, die Sie vielleicht selbst zuhause haben.
Im Museum gibt es keine Unterlagen zu den Inhalten. Wir empfehlen auch, selbst Fotos von den Gerätschaften zu machen, damit Sie Ähnliches zuhause leichter finden.
Termin: Donnerstag, 20. April 2023, 8:30 bis 17:10 Uhr
Anmeldung und noch mehr Informationen unter www.aelf-ck.bayern.de

Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof

Möchten auch Sie das Bild der Landwirtschaft mitprägen? Dann werden Sie Teil des Programms „Erlebnis Bauernhof“.
Die eintägige Qualifizierung wurde für das Programm Erlebnis Bauernhof maßgeschneidert und bereitet auf die Durchführung von 3- bis 4-stündigen Lernprogrammen für Grund- und Förderschulklassen sowie für Klassen der Sekundarstufe 1 vor.
Auf Sie wartet ein abwechslungsreicher Tag mit vielen praktischen Beispielen und Tipps für die fachliche und methodische Umsetzung der Lernprogramme. Sie erhalten die wichtigsten Informationen zu betrieblichen Voraussetzungen, Hygieneanforderungen, Unfallverhütung und Anregungen zur Gestaltung der Lernprogramme mit Bezug zum LehrplanPLUS sowie zur Zulassung.
Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus Ober- und Unterfranken veranstalten jeweils eine Qualifizierung „Fit für das Programm Erlebnis Bauernhof“.

- Montag, 27. März 2023
- von 09:00 bis 17:00 Uhr
- in Stolzenroth 6, 96178 Pommersfelden
- Anmeldung möglich unter www.aelf-ck.bayern.de
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Anna-Maria Veigl (09561 7691133)

Neue Termine für Junge Eltern / Familien mit Kindern von 0-3 Jahren

Auch im April und Mai finden wieder kostenlose Veranstaltungen zum Thema Ernährung für (Groß-)Eltern in Präsenz oder online statt:

- 12.04.2023, 19 – 20.30 Uhr in Kronach, Vortrag: Kinderlebensmittel unter der Lupe
- 08.05.2023, 9 – 11.30 Uhr, Online-Vortrag: Nachhaltig ernährt von Anfang an
- 20.05.2023, 19 – 20.30 in Kronach, Praxis mit Kindern: Kinder an die Töpfe

Anmeldung und weitere Veranstaltungen online unter www.aelf-ck.bayern.de/ernaehrung.

Mehrere Standbeine geben dem Betrieb besseren Halt – Landwirtschafts-ministerin Michaela Kaniber übergibt Urkunden an Absolventen von Diversifizierungs-Seminaren

(10. März 2023) München – Im Volksmund heißt es „Wer streut rutscht nicht“. Nach diesem Motto wollen immer mehr Landwirtinnen und Landwirte in Bayern die Wert-schöpfung ihres Betriebs breiter auf-stellen.
Unterstützt werden sie dabei durch die Seminare für Betriebszweigentwicklung der Akademie für Diversifizierung der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung. 187 Absolventinnen und Absolventen haben in den letzten zwei Jahren ein solches Seminar abgeschlossen. Ihre Urkunden haben sie am Donnerstag in der Allerheiligen Hofkirche in München von Agrarministerin Michaela Kaniber persönlich überreicht bekommen. „Bauernhof und Diversifizierung – das passt prima zusammen. Es gibt so vielfältige Möglichkeiten, passende Angebote für den eigenen Betrieb zu entwickeln. Unsere Landwirtinnen und Landwirte sind echte Macherinnen und Macher. Ich bin begeistert, mit welchem Ideenreichtum und harter Arbeit sie nicht nur ihren Betrieb, sondern den ländlichen Raum in Bayern insgesamt bereichern“, sagte die Ministerin in ihrer Laudatio. Bereits seit 2009 bietet die Akademie für Diversifizierung Seminare für die sechs verschiedenen Betriebszweige Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie, Erlebnisangebote, Urlaub auf dem Bauernhof, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und soziale Landwirtschaft an. Die standardisierten Seminare stärken das unternehmerische Denken und Handeln und

ermöglichen es den Betriebsleitern, ein für sie zugeschnittenes Unternehmenskonzept zu entwickeln. Rund zwei Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern setzen auf ein zweites Standbein. Bei rund 25 Prozent ist das Einkommen daraus mindestens so hoch, wie aus der landwirtschaftlichen Produktion.
Aus unserem Amtsbereich dürfen wir Maria Baier aus Steinbach und Gudrun Passing aus Kulmbach zum erfolgreichen Abschluss des Betriebszweigseminars beglückwünschen.

*Aktuelles aus der **Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft***

Sonniger Beginn: Mit dem Frühjahr startet auch die Teilzeitschule wieder durch

Am 28. Februar bzw. 2. März 2023 starteten 20 Studierende der Landwirtschaftsschulen Coburg und Kulmbach, Abteilung Hauswirtschaft in ein neues, spannendes Semester. Der diesjährige Jahrgang wird erstmalig eine Kooperation zwischen den beiden Schulstandorten mit gemeinsamem Theorieunterricht in Hybridform durchgeführt. Das ermöglicht ortsunabhängiges Lernen und stärkt zugleich die digitalen Kompetenzen der Studierenden. Der Unterricht bleibt eine abwechslungsreiche Mischung aus Theorie und Praxis im Haushalt, in der Küche und im Garten sowie in allen wichtigen Bereichen des täglichen Lebens, wie zum Beispiel Ernährung, Familie, Kommunikation oder Haushaltsmanagement.

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!